



OKTOBER 2023

AUF FEHLERSUCHE

Steuerbescheid prüfen

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Umzugskosten: auch ohne neuen Job?



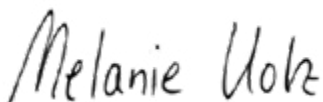
ZEIT IST GELD

Bei der Steuererklärung dreht sich alles um die Geschwindigkeit. Schnell soll der Papierkram erledigt und die Steuererklärung vom Tisch sein. Die Frist zur Abgabe darf dabei nicht überschritten werden, sonst wird's teuer. Das Finanzamt sollte dann zügig die Steuererklärung bearbeiten. Die Steuererstattung schließlich muss flott auf dem Konto überwiesen sein – und hoffentlich nicht allzu rasch wieder ausgegeben werden.

Doch damit endet es nicht. Denn liegt der Steuerbescheid in Ihrem Briefkasten, sollten Sie schnell sein, um diesen zu überprüfen. Einen Monat haben Sie dafür Zeit. Doch bloß keinen Stress: Wir zeigen Ihnen, wie Sie am geschicktesten auf Fehlersuche gehen. Und auch, was Sie bei einem Einspruch gegen den Steuerbescheid beachten sollten.

Jetzt heißt es erst einmal: zur Ruhe kommen. Lehnen Sie sich zurück und lassen Sie sich Zeit bei der Lektüre dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß wünscht Ihnen



Melanie Holz

Inhalt

Auf Fehlersuche: Steuerbescheid prüfen

➔ Seite 4

Erleichterung bei haushaltsnahen Dienstleistungen

➔ Seite 7

Änderung bei Rentenbesteuerung geplant

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 13

Wann ist das Elternhaus steuerfrei?

➔ Seite 15

Vorsteuerabzug bei Betriebsfeiern

➔ Seite 18

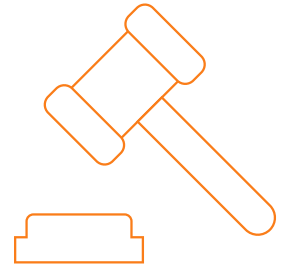
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Berufskrankheit: Erstmals psychische Erkrankung anerkannt



Das Bundessozialgericht (BSG) hat erstmals eine psychische Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt. Ein Rettungssanitäter hatte auf Anerkennung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), maßgeblich durch die berufliche Tätigkeit verursacht, geklagt (BSG-Urteil vom 22.06.2023, B 2 U 11/20 R).

Bayern: Verfassungsklage gegen Erbschaftssteuer



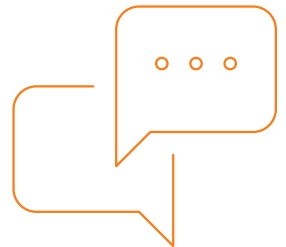
Trotz explodierender Immobilienpreise wurden bei der Erbschaftssteuer die Freibeträge seit 14 Jahren nicht mehr angepasst. Daher hat der Freistaat Bayern ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet (1 BvF 1/23).

Künstlersozialversicherung: 2024 stabil bei 5,0 Prozent



Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt 2024 bei 5,0 Prozent. Durch die Pandemie waren die Einnahmen um 20 Prozent zurückgegangen – der Satz musste um 0,8 Prozent erhöht werden. Nun wurde wieder der Stand wie vor der Pandemie erreicht – der Satz bleibt daher stabil.

Hamburg: Steuerfahndung erhält Daten von Airbnb-Anbietern



Die Hamburger Finanzbehörde hat nun Buchungsdaten von mehr als 56.000 Airbnb-Anbietern abgefragt. Der Gesamtumsatz beläuft sich auf über eine Milliarde Euro. Die Daten werden an die zuständigen Steuerverwaltungen der Bundesländer weitergeleitet.

Der ProfiCheck*

Anzeige

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



AUF FEHLERSUCHE:

STEUERBESCHEID

PRÜFEN

Ist die Steuererklärung abgeschickt, heißt es: warten. Wie lange das Finanzamt braucht, um den Steuerbescheid zu erstellen, variiert unter Umständen stark. Planen Sie mindestens 4 Wochen Wartezeit ein. Besonders bei unvollständigen Angaben, fehlenden Dokumenten oder komplexeren Steuerfällen, die eine manuelle Prüfung erfordern, verlängert sich die Bearbeitungsdauer. Aktuell sind die Finanzämter vielfach noch mit den Grundsteuer-Erklärungen beschäftigt - auch das kann den Auslastungsgrad der Finanzbeamten überstrapazieren, sodass Sie auf Ihren Bescheid länger warten müssen.

Wer den digitalen Weg wählt, ist besser dran: Das Finanzamt bearbeitet die Steuerklärungen in der Reihenfolge des Eingangs. Gleichzeitig gibt es auch für viele Steuerfälle schon eine automatisierte Prüfung und Veranlagung. Reichen Sie also Ihre Steuererklärung früh und digital ein, bekommen Sie Ihre Erstattung am schnellsten.

Übrigens: Ist der Steuerbescheid endlich erstellt, informiert WISO Steuer Sie, noch bevor der Brief vom Finanzamt in Ihrem Briefkasten liegt.

ZEIT IST GELD: ÜBERPRÜFUNG STARTEN

Sobald der Steuerbescheid da ist, möchte man es sofort wissen: Wie hoch ist die Erstattung?

Auf Ihrem digitalen Steuerbescheid sehen Sie den Betrag sowie eine zusammenfassende Kurzberechnung direkt auf der ersten Seite. Weichen die Zahlen von dem ab, was WISO Steuer berechnet hat, sollten Sie die Angaben gründlich unter die Lupe nehmen. Auf die lange Bank schieben sollten Sie diese Aufgabe lieber nicht: Sie haben nur einen Monat Zeit, um gegen eventuelle Unstimmigkeiten Einspruch zu erheben.



FAQ – Steuerbescheid prüfen

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Fehlersuche im Steuerbescheid.

Wie lange dauert es, bis ich meinen Steuerbescheid erhalte?

Rechnen Sie mindestens mit einer Wartezeit von 4 Wochen nach der Einreichung Ihrer Steuererklärung. Bei Urlaubszeit, unvollständigen Angaben, Nachfragen vom Finanzamt oder komplexeren Fällen kann sich dieser Zeitraum jedoch verlängern.

Kann die aktuelle Auslastung des Finanzamts meine Wartezeit beeinflussen?

Ja, aktuelle Arbeitsbelastungen wie die Bearbeitung von Grundsteuer-Erklärungen können dazu führen, dass Sie länger auf Ihren Bescheid warten müssen. Geben Sie erst auf den letzten Drücker ab, müssen Sie ebenfalls mit längerer Wartezeit rechnen.

TYPISCHE FEHLERQUELLEN

Manchmal kann es vorkommen, dass die im Steuerbescheid aufgeführten Werte nicht mit denen in Ihrer Steuererklärung übereinstimmen. Sei es der eingetragene Jahresbruttolohn, Sonderausgaben oder andere Angaben, jeder Wert sollte mit Ihrer eigenen Steuererklärung abgeglichen werden.

Auch andere sind gegen Fehler nicht gefeit: Tipp- und Rechenfehler können sich auch bei Finanzbeamten einschleichen – besonders bei der manuellen Übertragung von Zahlen und Daten. Daten, die vom Arbeitgeber, Krankenkasse oder Bank ans Finanzamt übermittelt wurden, können hier ebenso fehlerhaft sein. Dabei kann ein kleiner Fehler weitreichende Auswirkungen haben. Daher sollten Sie Ihre Unterlagen unbedingt gründlich prüfen.

So prüfen Sie Ihren Steuerbescheid

WISO Steuer prüft, was anerkannt wurde und was nicht.	Ob alles vollständig anerkannt wurde, sehen Sie auf einen Blick in der Vorschau. Wo das Finanzamt eventuell Kosten gestrichen hat, zeigt WISO Steuer anschließend im Detail.
Vorauszahlungen	Wurden die während des Jahres geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt?
Bruttoarbeitslohn, Altersvorsorge, Rente	Stimmen die elektronisch ans Finanzamt übermittelten Daten?
Werbungskosten	Sind nicht anerkannte Werbungskosten in den Erläuterungen vermerkt?
Sonderausgaben	Sind alle Sonderausgaben richtig aufgezählt, etwa Kinderbetreuungskosten oder Spenden?
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Wurde der Betrag berücksichtigt?
Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	Wurden alle Kosten, zum Beispiel aus der Nebenkostenabrechnung, anerkannt?
Außergewöhnliche Belastungen	Wurden alle Kosten anerkannt, etwa Krankheitskosten?
Zusätzliche Beträge	Finden sich zusätzliche Beträge, die Sie nicht angesetzt haben? Sehen Sie in den Erläuterungen des Steuerbescheids nach – dabei kann es sich um Lohnersatz wie Krankengeld handeln.
Vollständigkeit	Fehlen Kosten, die Sie angesetzt haben? Und gibt es dazu Kommentare in den Erläuterungen?
Freibeträge	Sind alle Freibeträge, die Ihnen zustehen, vermerkt, etwa für Kinder?

Wie kann ich den Prozess beschleunigen?

Indem Sie Ihre Steuererklärung digital und möglichst früh einreichen, erhöhen Sie die Chancen auf eine schnellere Bearbeitung und damit auch auf eine zeitnahe Rückerstattung.

Wo finde ich den Erstattungsbetrag auf dem Steuerbescheid?

Der Erstattungsbetrag und eine Kurzberechnung finden sich direkt auf der ersten Seite Ihres digitalen Steuerbescheids im sogenannten Abrechnungsteil. Bei Abweichungen von Ihren eigenen Berechnungen sollten Sie den Bescheid aber gründlicher prüfen.

Welche Fristen muss ich beachten, wenn ich Fehler finde?

Sie haben einen Monat Zeit, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen. Versäumen Sie diese Frist, wird der Bescheid bestandskräftig und Änderungen zu Ihren Gunsten sind nur noch im Ausnahmefall möglich.

Wie lege ich Einspruch gegen den Steuerbescheid ein?

Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids beim Finanzamt sein. Ein formloser Einspruch genügt zunächst, jedoch müssen Sie die Gründe für Ihren Einspruch nachreichen.

Was sollte ich prüfen, um sicherzustellen, dass mein Steuerbescheid korrekt ist?

Zunächst sollten Sie prüfen, ob Ihre ausgerechnete Steuer-Erstattung oder -Nachzahlung mit dem Steuerbescheid übereinstimmt. Anschließend schauen Sie, wo die Differenz herkommt: Arbeitslohn, Höhe der Renten, Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben oder bei den außergewöhnlichen Belastungen. Auch den korrekten Abzug von haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistungen sollten überprüft werden. Dazu hilft oft ein Blick in den Erläuterungsteil des Steuerbescheids. Denn wenn das Finanzamt etwas gestrichen hat, ist es dort aufgeführt.



ERLÄUTERUNGEN IM STEUERBESCHEID

Ein sehr wichtiger Teil von jedem Steuerbescheid wird oft kaum beachtet: der Erläuterungsteil. Nach den Berechnungen der Steuer finden Sie die Erläuterungen: Hier führt das Finanzamt detailliert aus, warum bestimmte Ausgaben oder Pauschbeträge nicht anerkannt wurden. Manchmal werden Sie sogar aufgefordert, Belege im nächsten Jahr einzureichen.



Belege nachreichen mit WISO Steuer:

Oft fordert das Finanzamt auch vor der Erstellung des Steuerbescheids Belege an. Beispielsweise, Rechnungen über Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten oder von geltend gemachten Handwerkerleistungen. Die Belege können Sie einfach nachreichen: Beleg mit Steuer-Scan fotografieren oder aus der Steuer-Box wählen und über die App ans Finanzamt weiterleiten.

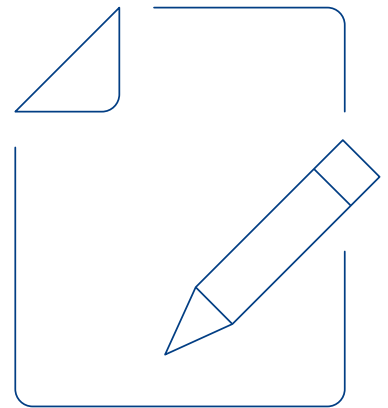
Doch was sollte man tun, wenn das Finanzamt dann im Steuerbescheid selber bestimmte Ausgaben gestrichen hat? Falls Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, bleibt generell nur ein Weg: Einspruch einlegen.

Der Vorläufigkeitsvermerk

Ganz zu Beginn des Steuerbescheides findet sich oft ein kryptischer Hinweis auf eine sogenannte "Vorläufigkeit" im Zusammenhang mit dem § 165 Abgabenordnung. Das kann 2 Gründe haben:

Erstens: Dieser sogenannte Vorläufigkeitsvermerk bedeutet, dass ein angewandtes Steuergesetz noch gerichtlich geprüft wird. Damit kann der Steuerbescheid automatisch vom Finanzamt in einigen Punkten verändert werden, sobald das entsprechende Gerichtsurteil feststeht.

Zweitens: Manchmal ist dem Finanzamt nicht geheuer, ob bestimmte Einkünfte nicht eher Hobby oder Liebhaberei sind. Beispielsweise wenn bei einem Nebengewerbe oder einer neuen Vermietung die Ausgaben höher als die Einnahmen sind. Dann werden diese Einkünfte für "vorläufig" erklärt. So hält sich das Finanzamt die Chance offen, nachträglich dort noch etwas zu ändern. Genauere Angaben finden Sie dann auch im Erläuterungsteil des Steuerbescheids. >



Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)

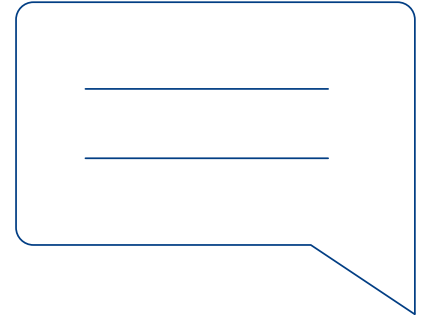


Als Buhl-
Vertragskunde zahlen
Sie **nur 12 Euro** im
Jahresabo

WAS TUN BEI FEHLERN?

Mit dem Finanzamt kommunizieren

Haben Sie Fehler entdeckt, sollten Sie schnell handeln. Bei leicht erkennbaren Fehlern oder kleinen Missverständnissen kann hilfreich sein, sich mit dem Finanzamt telefonisch in Verbindung zu setzen. Oft können Unklarheiten bereits auf diesem Weg beseitigt werden. Denn: Sie können einen formlosen Antrag auf schlichte Änderung stellen. So lassen sich zum Beispiel Angaben ergänzen, wenn Nachweise doch noch nachträglich aufgetaucht sind. Allerdings haben Sie dafür auch nur einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids Zeit.



Einspruch Einlegen

Mehr Sicherheit bietet ein Einspruch. Erst recht, wenn der Steuerbescheid größere Fehler enthält – etwa, wenn Finanzbeamte laufende Gerichtsverfahren oder die aktuelle Rechtsprechung nicht berücksichtigen. In diesen Fällen sollten Sie Einspruch einlegen.

Das Gute ist: Mit einem Einspruch zwingen Sie das Finanzamt tätig zu werden und den Sachverhalt noch einmal genauer anzuschauen. Dabei gilt, dass das gesamte Einspruchsverfahren kostenlos ist. Allerdings muss man wissen, dass trotz eines Einspruchs die fälligen Steuern gezahlt werden müssen. Sind Sie sicher, dass Sie im Recht sind, können Sie einen "Antrag auf Aussetzung der Vollziehung" nachschieben. Aber sollten Sie dann falsch liegen, werden im Nachhinein auf die ausgesetzten Steuern noch Zinsen fällig.

Für den Einspruch haben Sie einen Monat Zeit – diese Information finden Sie auch in Ihrem Steuerbescheid unter "Rechtsbehelfsbelehrung". Die Frist beginnt ab Bekanntgabe des Bescheids. Lassen Sie diese Frist verstreichen, wird der Steuerbescheid bestandskräftig. Dann ist es nur noch sehr schwer möglich, Änderungen zu erwirken.

Den Einspruch stellen Sie formlos aber unbedingt schriftlich bei Ihrem Finanzamt. Nutzen Sie den Steuerversand, können Sie ihn alternativ auch direkt über WISO Steuer übermitteln – inklusive Sendebericht. Auch passende Musterschreiben stellt Ihnen WISO Steuer dafür bereit. <

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

[mehr erfahren](#)





ERLEICHTERUNG BEI HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Alle Steuerzahler. Das bisschen Haushalt macht sich leider nicht immer von allein. Wer sich Hilfe dazu holt, profitiert von einem Steuervorteil. Dieser gilt nicht nur für Eigentümer. Warum Mieter jetzt aufatmen können, lesen Sie hier.

WANN GIBT'S DIE STEUERERMÄSSIGUNG?

Egal ob Handwerker, Putzkraft oder Gärtner: Wer Dritte in und rund um seinen Haushalt arbeiten lässt, erhält dafür einen Steuerbonus. 20 Prozent der Ausgaben mindern dabei direkt die Steuerschuld. Für Handwerker sind maximal 1.200 Euro im Jahr drin, für andere haushaltsnahe Dienstleistungen sogar 4.000 Euro.

Wichtigste Voraussetzung für den Steuerabzug ist, wie so oft im Steuerrecht, ein Nachweis – also eine ordentliche Rechnung. Zudem muss der Betrag überwiesen werden. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht, denn die Regelung dient vorrangig auch der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

MIETER AUFGEPASST: SO ERHALTEN SIE DEN STEUERVORTEIL

Auch Mieter können diese Steuervergünstigung erhalten. Die auf den einzelnen Mieter entfallenden Ausgaben für Schornsteinfeger, Hausmeister oder Heizungswartung müssen für den steuerlichen Abzug lediglich durch eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters nachgewiesen werden (BMF-Schreiben vom 09.11.2016, BStBl 2016 I S. 1213). >

Kurz & knapp

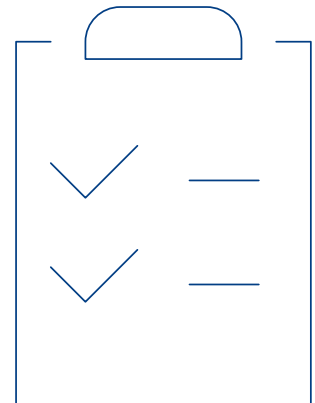
- Steuervorteil bei Handwerkerleistungen beträgt 20 Prozent, maximal 1.200 Euro im Jahr
- Andere haushaltsnahe Dienstleistungen sind bis zu 4.000 Euro absetzbar
- Auch Mieter erhalten diesen Steuervorteil

Achten Sie daher darauf, dass die Jahresabrechnung folgende Angaben enthält:

- Die gezahlten Beträge, aufgeschlüsselt nach haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen,
- Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) und
- Ihr individuell errechneter Anteil.

Doch: Was können Mieter von der Steuer abziehen, die den Dienstleister nicht selbst beauftragt haben? Schließlich zahlen sie zwar über die Nebenkosten die Dienstleistungen. Jedoch schließen sie in den seltensten Fällen direkt mit dem Dienstleister die Verträge ab – das übernimmt meist die Hausverwaltung. Ist das nun ein Problem für steuerlichen Abzug? Nein, entschieden die höchsten Finanzrichter in einem aktuellen Urteil (BFH-Urteil vom 20.04.2023, VI R 24/20).

Eine Nebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung, die die oben genannten Angaben enthält, reichen für den Steuervorteil aus. Aus diesen müssen Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger und geschuldetem Betrag ergeben. Zudem muss ersichtlich sein, dass das Geld nicht bar gezahlt wurde.



SO HANDELN SIE BEI ZWEIFEL DES FINANZAMTES

Was, wenn das Finanzamt allzu misstrauisch ist? Nehmen wir einmal an, Sie als Mieter geben in Ihrer Steuererklärung Ausgaben für haushaltsnahe Dienste an. Auf Nachfrage reichen Sie als Nachweis eine Aufstellung Ihres Vermieters über die Abrechnung der Nebenkosten ein. Zusätzlich legen Sie eine Hausgeldabrechnung der Hausverwaltung sowie eine Betriebskostenabrechnung bei. Und trotzdem will das Finanzamt Ihnen den Steuervorteil nicht anerkennen. Zum Beispiel aufgrund der Frage, ob die Beträge tatsächlich per Banküberweisung bezahlt wurden.

RECHT AUF VORLAGE DER NACHWEISE

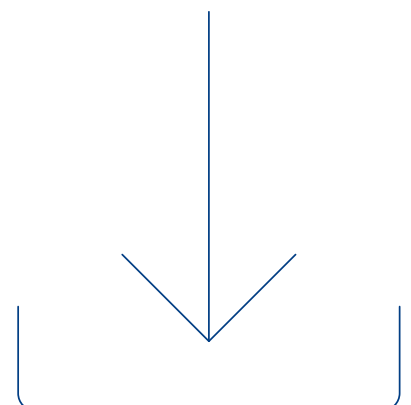
Enthalten die Unterlagen nach Ansicht des Finanzamts nicht alle erforderlichen Angaben, muss Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von ihrem Vermieter (Kopien der) Rechnungen der Leistungserbringer zu erhalten und diese anschließend vorzulegen. Gleiches gilt bei Zweifeln daran, dass Zahlungen unbar erfolgt sind. Auch hier dürfen die Kosten nicht einfach gestrichen werden. Vielmehr muss Ihnen als Mieter die Möglichkeit gegeben werden, die entsprechenden Zahlungsbelege nachzureichen. Das können Kopien der Überweisungsträger sowie Bestätigungen der Zahlenden oder der Zahlungsempfänger bzw. von Zeugen sein.

SO BEUGEN SIE STREIT VOR

Besser ist natürlich, es gar nicht erst auf einen Streit mit dem Finanzamt ankommen zu lassen. Verlangen Sie daher von Ihrem Vermieter oder Verwalter von vornherein eine Bescheinigung, die dem Muster laut Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 09.11.2016 entspricht.

Das Musterschreiben können Sie sich [hier herunterladen](#).

Weigern sich Vermieter oder Verwalter, eine solche Bescheinigung auszustellen? Dann haben Sie nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemäß § 259 Abs. 1 BGB ein Recht auf Belegeinsicht (zum Beispiel BGH-Urteile vom 09.12.2020, VIII ZR 118/19, und vom 15.12.2021, VIII ZR 66/20). Sie dürfen zudem Belege bei der Einsichtnahme fotografieren, scannen oder mittels eines eigenen Geräts kopieren. <





ÄNDERUNG BEI RENTENBESTEUERUNG GEPLANT

Rentner. Manch einer wundert sich noch immer, dass er im Ruhestand eine Steuerklärung abgeben muss. Aber natürlich sind (fast) alle Renteneinkünfte steuerpflichtig und führen zu einer Pflichterklärung. Sie sollten also die Abgabefrist beachten, um Verspätungszuschläge zu vermeiden. Doch wie verhält es sich eigentlich genau mit der Besteuerung von Renten? Was hat das Wachstumschancengesetz damit zu tun? Und welche Möglichkeiten zur Optimierung können Sie nutzen?

WIE WERDEN RENTEN BESTEUERT?

Grundsätzlich gilt: Eine ausgezahlte Rentenversicherung muss einmal besteuert worden sein, jedoch unterscheidet sich der Zeitpunkt. Es gibt Renten, die Sie aus ihrem versteuerten Netto ansparen – das ist natürlich einfach – und dann gibt es die nachgelagerte Rentenbesteuerung. Bei letzterer zahlen Sie die Einkommensteuer, wenn Ihnen die Rente ausgezahlt wird. Die gesetzliche Rente ist derzeit eine Mischform, was immer wieder Anlass zu rechtlichen Diskussionen gibt, wie etwa das BFH-Urteil vom 19.05.2021 (X R 33/19) gezeigt hat. Wir befinden uns in einem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.

WIE FUNKTIONIEREN DIE ARTEN DER RENTENBESTEUERUNG?

Es gibt entsprechend drei Möglichkeiten, in die wir Renten unterteilen können:

1. GESETZLICHE RENTE

Der variable Besteuerungsanteil hängt vom Jahr des Renteneintritts ab und betrug für 2005 nur 50 Prozent. Mit jedem Jahr erhöht er sich um 2 Prozent, ab 2021 um 1 Prozent. >

Kurz & knapp

- Wachstumschancengesetz: Steigt Besteuerungsanteil für Neurentner nur noch um 0,5 Prozent pro Jahr?
- Es gibt drei Arten der Besteuerung von Renten: Nachgelagert, Ertragsanteil oder gemischt.
- Steueroptimierung: Besteuerung von Kapitalauszahlungen genau

Sind Sie 2005 in Rente gegangen, ist also die Hälfte Ihrer Rente steuerfrei. Die andere Hälfte zählte das Finanzamt als steuerpflichtige Einnahmen. Wer 2015 in Rente gegangen ist, konnte nur noch 30 Prozent steuerfrei einstreichen. Bei 70 Prozent hielt das Finanzamt die Hand auf. Für Neu-Rentner in 2023 gilt derzeit ein steuerfreier Anteil von nur noch 17 Prozent. 83 Prozent müssen demnach versteuert werden. Eine Besonderheit gilt für die jährlichen Rentenerhöhungen: Diese werden immer voll besteuert, egal wann man in Rente gegangen ist.

ÄNDERUNGEN GEPLANT: WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Voraussichtlich gibt es bald eine Neuheit: Der aktuelle Entwurf zum Wachstumschancengesetz sieht vor, dass der Besteuerungsanteil bei der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich nur noch um einen halben Prozentpunkt steigt. Bisher waren 1 Prozent pro Jahr vorgesehen. Das Gesetz soll bereits für 2023 gelten, wird jedoch planmäßig erst am 15. Dezember 2023 vom Bundesrat verabschiedet. Für den Rentnerjahrgang 2023 würde dies bedeuten, dass der steuerfreie Anteil auf 17,5 Prozent steigt. Für alle Jahrgänge davor bleibt es so, wie es ist.

Damit würde die volle Besteuerung erst im Jahr 2058 gelten – statt wie bisher ab 2040. Alle neuen Rentnerjahrgänge davor können sich noch über einen steuerfreien Anteil freuen.

Beispiel: Stefanie geht im Jahr 2023 in Rente. Sie würde nach dem Gesetzentwurf auf 82,5 Prozent Ihrer gesetzlichen Rente Steuern zahlen. Das bedeutet, bei einer monatlichen Rente von 2.000 Euro wären 1.650 Euro steuerpflichtig.

2. RENTEN MIT NACHGELAGERTER BESTEUERUNG

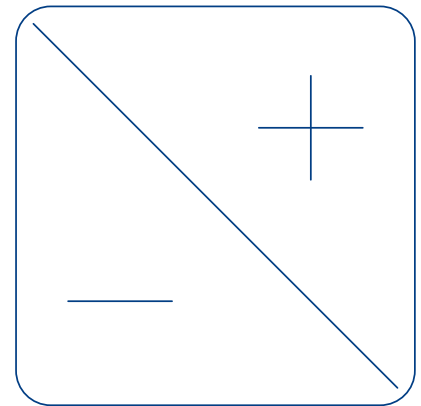
Diese Art trifft auf Riester- und Rürup-Renten (Basisrente) sowie die betriebliche Altersvorsorge zu. Stellen Sie sich vor, Sie zahlen jährlich 2.000 Euro in einen Riester-Vertrag ein. Diese Beiträge werden steuerlich gefördert, entweder durch eine staatliche Zulage oder einen Sonderausgabenabzug – ergo möchte der Staat darauf nochmal Steuern erheben. Jedoch müssen Sie wissen, dass diese Rentenleistungen im Alter vollständig besteuert werden. Betriebsrenten, beispielsweise die oft angebotenen Direkt-Versicherungen, werden gefördert, indem sie von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben freigestellt werden. Deshalb greift das Finanzamt ab Auszahlung auch hier voll zu.

Wo liegt nun der Vorteil, fragen Sie sich? Ganz einfach: Im Normalfall sollten Sie im Ruhestand ein geringeres Einkommen haben. Ein geringeres Einkommen bedeutet bei der Steuerprogression einen geringeren Steuersatz. Sie zahlen auf das bisher unversteuerte Geld also weniger Steuern als während Ihrer Erwerbstätigkeit.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge können Sie manchmal zwischen Einmalzahlung oder monatlichen Rente wählen. Da auch die Einmalzahlung zu versteuern ist, wird hier ein großer Betrag an Steuern auf einmal fällig. Dadurch rutschen Sie in der Steuerprogression möglicherweise so hoch, dass der geplante Steuervorteil dahin ist.

3. BESTEUERUNG MIT ERTRAGSANTEIL

Das Gegenteil der nachgelagerten Besteuerung ist die Besteuerung nach Ertragsanteil. Diese Form der Besteuerung gilt vor allem für privat abgeschlossene Rentenversicherungen. Sie zahlen Ihre Rentenbeiträge aus Ihrem bereits versteuertem Netto und müssen somit bei der Auszahlung weniger Steuern zahlen – nämlich nur auf den Gewinnanteil der Rente. Dieser geringere Anteil wurde schließlich noch nicht besteuert. Es ist jedoch nicht vorgesehen, für jede Anlage den tatsächlichen Gewinn- bzw. Wertzuwachs vom Versicherer zu ermitteln, stattdessen hat der Gesetzgeber den Ertragsanteil festgeschrieben. Er hängt vom Alter des Rentenempfängers ab, wenn er die Zahlung erhält. ➤



Tip

Einen kleinen Gestaltungsspielraum kann nutzen, wer über eine Unterstützung oder Direktzusage gespart hat: Nutzen Sie die Fünftelregel wie bei Abfindungen.

Ertragsanteil – Alter

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in Prozent
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15

Beispiel: Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren würde der Ertragsanteil 18 Prozent betragen. Das heißt, wenn Stefanies monatliche Rente aus einer privaten Altersvorsorge 1.000 Euro beträgt, werden nur 180 Euro davon besteuert. Da sie im Alter einen geringeren Steuersatz hat, ist die Steuer nun gering – aber natürlich hat sie in der Ansparphase bereits einen hohen Teil der Steuern bezahlt.

WAS GILT FÜR DIE EINMALAUZZAHLUNG BEI PRIVATEN RENTENVERSICHERUNGEN?

Es gibt eine Besonderheit bei der Einmal auszahlung privater Rentenversicherungen. Hier müssen Sie auf die Hälfte des tatsächlichen Ertrags Steuern zahlen. Und zwar gilt hier Ihr persönlicher Steuersatz.

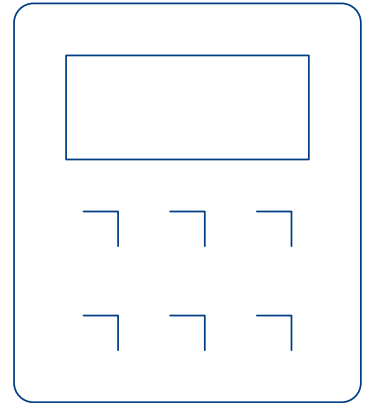
Allerdings gilt es da besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vertrag muss mindestens 12 Jahre laufen und
- Die Auszahlung sollte erst nach dem 62. Geburtstag erfolgen.

Ist die Laufzeit kürzer oder wird vorher ausbezahlt, wird der Ertrag von der Rentenversicherung voll besteuert.

Beispiel: Stefanie erhält eine Auszahlung von 50.000 Euro, eingezahlt hat sie 40.000 Euro. Der Ertrag daraus beträgt also 10.000 Euro. Die Hälfte davon, also 5.000 Euro, wird mit Ihrem persönlichen Steuersatz besteuert. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent bedeutet das 1.500 Euro an Steuern. Das klingt für 50.000 Euro nicht viel, allerdings hat sie ja ihre Beiträge in Höhe von 40.000 Euro bereits aus versteuertem Geld bezahlt.

Wer allerdings noch eine Kapital-Lebens- oder Rentenversicherung vor 2005 abgeschlossen hat und nun auszahlen lässt, der kann sich freuen: Selbst auf die Erträge erhält das Finanzamt keine Steuern. Diese Form der Altersvorsorge ist also tatsächlich komplett steuerfrei. <



Achtung: Die auszahlenden Versicherungen besteuern in der Regel immer zu 100 Prozent. Da diese Einmalzahlungen dann auch zu den Kapitaleinkünften zählen, wird darauf die sog. Abgeltungsteuer einbehalten. Nur über die Abgabe der Steuererklärung erstattet das Finanzamt die Hälfte der Steuer. Vorausgesetzt, die Vorgaben zu Laufzeit und Auszahlungszeitpunkt sind eingehalten worden.

Tipp

Bei der betrieblichen Altersvorsorge sollte die nachgelagerte Besteuerung beachtet werden, da sie die Nettoauszahlungen im Rentenalter beeinflussen könnte. Eine geschickte Planung kann hier von Vorteil sein!



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Was ist privat, was beruflich veranlasst? Diese einfache Frage entscheidet im Steuerrecht oft darüber, ob eine Steuererstattung winkt oder gar Steuern nachgezahlt werden müssen. Vor allem das Thema des beruflichen Umzuges ist heiß umstritten.

- **Betroffene:** Arbeitnehmer
- **Einspruchsgrund:** Umzugskosten als Werbungskosten wegen Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 3/23

HINTERGRUND ZUM SACHVERHALT

Werbungskosten umfassen alle Ausgaben, die dem Beruf dienen. Bei der Steuer gibt es dafür einen Steuervorteil. Doch oftmals ist eine Zuordnung nicht so leicht wie gedacht. Denn Kosten können teils beruflich und teils privat veranlasst sein. Bestes Beispiel: Umzugskosten.

Wer aus beruflichen Gründen umzieht, kann die Kosten dafür von der Steuer absetzen. Erleichtert der Umzug dabei die Arbeitsbedingungen erheblich, geht der Bundesfinanzhof (BFH) stets von einer beruflichen Veranlassung aus. Eine solche liegt vor, wenn sich die tägliche Fahrtzeit zur Arbeit um mindestens eine Stunde verkürzt. ➤

Kurz & knapp

- Umzugskosten senken als Werbungskosten die Steuer
- Auch ohne Job winkt ein Steuervorteil
- Voraussetzung ist eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen

AUSNAHMEN BESTÄTIGEN DIE REGEL

Doch in Ausnahmefällen werden Umzugskosten auch ohne eine Zeitersparnis von einer Stunde als Werbungskosten anerkannt. Beispielsweise, wenn der Arbeitsplatz nach dem Umzug bequem zu Fuß erreicht werden kann, so in einem Urteil vom Finanzgericht Köln vom 24.02.2016 (3 K 3502/13).

Oder aber, wenn durch den Umzug für jeden Ehepartner ein Arbeitszimmer eingerichtet werden kann. Dies hatte ein Paar vor dem Hamburger Finanzgericht erfolgreich eingeklagt. Der Umzug in eine größere Wohnung hatte den Vorteil, dass sich jeder ein Arbeitszimmer einrichten konnte - und beide im Homeoffice wieder ungestört ihrer Tätigkeit nachgehen konnten (FG Hamburg vom 23.02.2023, 5 K 190/22)

In dem Fall aus Hamburg arbeiteten zunächst beide Partner nur in Ausnahmefällen zu Hause. Doch wegen der Pandemie, mussten sie plötzlich aus dem Homeoffice arbeiten – und behinderten sich dabei gegenseitig. Der Umzug in die größere Wohnung brachte die Erlösung – mit 2 separaten Arbeitszimmern.

Das Finanzamt stellte sich beim Kostenabzug jedoch quer und wollte die Kosten für einen beruflichen Umzug nicht anerkennen. Doch die Finanzrichter gaben dem Paar schließlich recht.

Allerdings gefiel diese Entscheidung dem Finanzamt nicht, sodass nun vor dem BFH weiterverhandelt wird. Man darf über den Ausgang gespannt sein. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Schneller geht's nicht

Mit nur einem Klick wird die Erklärung verschlüsselt und digital ans Finanzamt übertragen. Alle Daten sind dann sofort beim Amt – und zwar zu 100 % sicher.

[Mehr zum Steuer-Versand](#)





WANN IST DAS ELTERNHAUS STEUERFREI?

Alle Steuerzahler. Kinder können die Immobilie der Eltern erbschaftssteuerfrei erben, wenn sie sie unverzüglich beziehen. Was aber heißt unverzüglich genau? Und welche Umstände dürfen den Einzug verzögern, ohne dass die Steuerbefreiung entfällt?

SO WIRD DAS ELTERNHAUS STEUERFREI GEEBT

Sterben die Eltern, profitieren die Kinder von einem Freibetrag bei der Erbschaftssteuer in Höhe von 400.000 Euro. Dieser steht ihnen bei dem Tod jedes Elternteils zu und wird unabhängig von der Art des Vermögens gewährt. Erst wenn die Vermögenswerte den Freibetrag übersteigen, wird auf den übersteigenden Betrag Erbschaftssteuer fällig. Sie berechnet sich dann nach dem individuellen Steuersatz des Kindes, der je nach Höhe des Erbes zwischen 7 Prozent und 30 Prozent liegt.

Im Falle des Elternhauses gibt es eine Besonderheit: Wird diese selbst bewohnte Immobilie der Eltern an die Kinder vererbt, fallen keine Steuern an, egal wie hoch der Wert ist.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

- Die Kinder entscheiden sich dafür, die Immobilie als ihren eigenen Familienwohnsitz einzurichten.
- Zwischen Erbfall und Einzug dürfen maximal 6 Monate liegen.
- Die Immobilie darf höchstens 200 Quadratmeter Wohnfläche groß sein.
- Die Immobilie muss für die nächsten 10 Jahre von den Kindern als Erstwohnsitz genutzt werden. >

Kurz & knapp

- Das Elternhaus kann steuerfrei an die Kinder vererbt werden
- Dafür müssen die Kinder binnen eines halben Jahres in die geerbte Immobilie einziehen
- Ausnahme: Die Kinder sind für einen späteren Einzug nicht verantwortlich

WENN DER SPÄTE EINZUG DIE GEERBTE IMMOBILIE TEUER MACHT

Grundsätzlich muss daher innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der Eltern gehandelt werden, um das Familienheim steuerfrei zu erben. Daher heißt es, trotz aller Trauer, einen kühlen Kopf zu bewahren und möglichst bald erste Entscheidungen zu treffen. Denn sonst kann die Erbschaft des Familienheims schnell zur Steuerfalle werden.

Doch wo es eine Regel gibt, da gibt es auch Ausnahmen: Häufig können Erben auch nach Ablauf eines halben Jahres noch von einer Steuerbefreiung profitieren. Dabei kommt es darauf an, dass sie den Grund für die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Wichtig hierbei: Die Erben müssen das dem Finanzamt glaubhaft nachweisen.

WANN EINEM ERBEN MEHR ZEIT ZUM EINZUG BLEIBT

Aktuell entscheiden die höchsten Finanzrichter des Bundesfinanzhofs (BFH) im folgenden Fall: Eine Erbin konnte nach dem Tod ihrer Mutter erst 2 Jahre später in das geerbte Familienheim einziehen. Ihre Mutter hatte die Wohnung bis zum Alter von 96 Jahren selbst genutzt. Dann vermietete sie diese wegen ihrer Pflegebedürftigkeit und zur Deckung der Kosten des Pflegeheims unkündbar weiter – und zwar befristet für 4 Jahre. Nach 2 Jahren verstarb die Mutter. Der Mietvertrag lief folglich noch 2 Jahre weiter.

Die Tochter beabsichtigte, in die Wohnung unmittelbar nach dem Ende des Zeitmietvertrages einzuziehen und beantragte die Steuerbefreiung des Familienheims. Das Finanzamt stellte sich quer – die Klage vor dem Finanzgericht war dagegen erfolgreich (FG München, Urteil vom 26.10.2022, 4 K 2183/21).

So begründeten die Richter ihre Entscheidung: Die Ursache für den verspäteten Einzug der Tochter in die Wohnung war der Mietvertrag. Dieser wurde jedoch noch von der Mutter abgeschlossen. Die Tochter war jedoch daran gebunden – und nicht selbst schuld, dass sie die Halbjahresfrist verpasste. Daher sagten die Richter die Steuerbefreiung zu. Doch das letzte Wort ist hier leider noch nicht gesprochen. Denn das Finanzamt ging nun in Revision (II R 48/22). >

WENN DER ERBE ERST NACH 3 JAHREN EINZIEHEN KANN



Steuer-Magazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-
Fachredaktion für alle Abo-Kunden
gratis.

Mehr erfahren



In einem weiteren Fall verzögerte sich der Einzug gar um 3 Jahre. Der Sohn bewohnte mit seiner Familie eine Doppelhaushälfte, die andere Hälfte bewohnte sein Vater. Nach dessen Tod verband der Sohn die Doppelhaushälften zu einer Einheit. Die Umbauarbeiten dauerten 3 Jahre.

Der Sohn beantragte die Steuerbefreiung für die Doppelhaushälfte des Vaters. Erfreulicherweise entschieden die Finanzrichter für die Familie – und genehmigte die Steuerbefreiung (FG Münster, Urteil vom 30.06.2022, 3 K 3184/17 E).

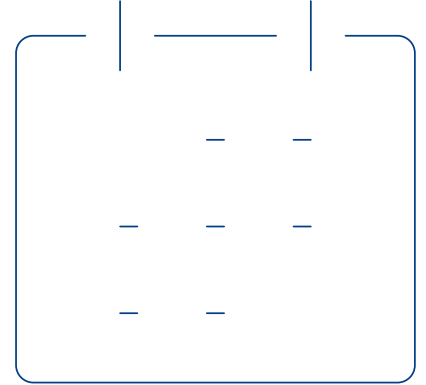
Denn schließlich sei der verspätete Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten nicht die Schuld des Sohnes. Er hatte die Arbeiten unverzüglich nach dem Erbfall in Auftrag gegeben. Dass die beauftragten Handwerker sie nicht rechtzeitig ausführen können, beispielsweise wegen einer hohen Auftragslage, sei jedoch nicht dem Sohn anzulasten.

DAS SOLLTEN SIE JETZT TUN

Sollte bei Ihnen ein ähnlicher Fall vorliegen, beantragen Sie die Steuerbefreiung fürs Familienheim und legen Sie gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch ein. Sollten Sie sich in Ihrem Einspruch auf den obigen Fall des Zeitmietvertrages beziehen (II R 48/22), sollten Sie zudem ein Ruhen des eigenen Verfahrens beantragen, bis der Bundesfinanzhof den Fall entschieden hat.

Leider gibt es die Besonderheit im Steuerrecht, dass fällige Steuern trotzdem erstmal bezahlt werden müssen. Unabhängig vom Einspruch und Ruhen des Verfahrens. Man kann allerdings dann extra einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen – und so die Steuern erstmal vermeiden.

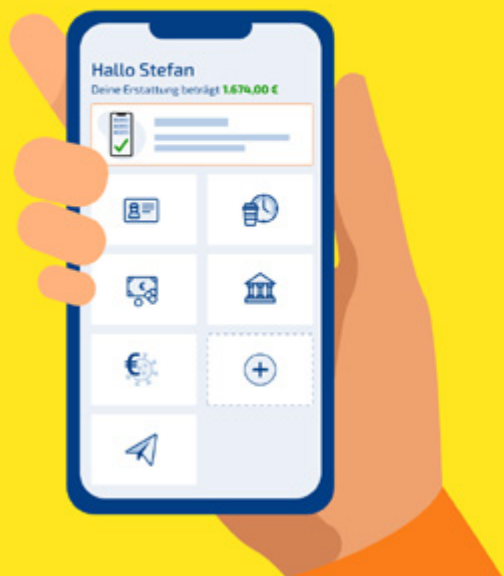
Aber die Sache hat einen Haken: Angesichts der hohen Aussetzungszinsen, die anfallen, wenn der Einspruch keinen Erfolg hat, sollte aber wohl überlegt werden, ob zusätzlich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt oder ob die Steuerschuld sofort beglichen wird. <



Steuererklärung einfach per App

Mit WISO Steuer nach belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

[Mehr zur App](#)





VORSTEUERABZUG BEI BETRIEBSFEIER

Selbstständige. Hoch die Tassen! Kaum jemand lässt sich gerne eine Betriebsfeier entgehen. Auch nicht die höchsten Finanzrichter. Sie haben nun erneut zur Frage des Vorsteuerabzugs anlässlich von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen.

ERTRAGSSTEUER VS. UMSATZSTEUER

Das Steuerrecht macht es einem nicht einfach. So sind vor allem Einkommensteuer und Umsatzsteuer 2 Paar Schuhe. Was bei dem einen gilt, ist oftmals beim anderen komplett anders. So auch beim Thema Betriebsfeier.

Egal ob Sommerfest oder Weihnachtsfeier: steuerrechtlich gesehen, gilt ein vom Arbeitgeber veranstaltetes Fest als Zuwendung, sprich geldwerten Vorteil – und müsste vom Arbeitnehmer versteuert werden. Bleiben die Ausgaben pro Person und Feier bei bis zu 110 Euro (inklusive Umsatzsteuer), ist der Spaß steuerfrei. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Bei der Prüfung der 110-Euro-Grenze müssen alle Kosten rund um die Feier hineingerechnet werden. Erfasst werden also nicht nur die Kosten für den "Gaumen-, Augen- und Ohrenschmaus", sondern beispielsweise auch die Raummiete oder Ausgaben für Musikband, Busfahrt oder Eintrittskarten.

Zur Prüfung der 110-Euro-Grenze werden die Gesamtkosten der Veranstaltung durch die Zahl der teilnehmenden Personen geteilt. Das heißt, sie sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer aufzuteilen. >

Kurz & knapp

- Betriebsfeiern sind bis zu 110 Euro pro Angestellten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Diese Wertgrenze ist bei der Umsatzsteuer, anders als bei der Einkommensteuer, eine Freigrenze
- Übersteigt der Wert pro Person und Veranstaltung 110 Euro, entfällt der Vorsteuerabzug komplett

BETRIEBSFEIER BEI DER EINKOMMENSTEUER

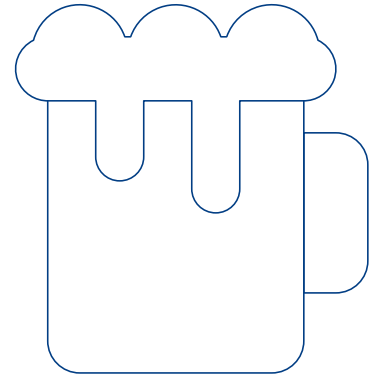
Bei den 110 Euro handelt es sich seit 2015 um einen Freibetrag und nicht mehr – wie vorher – um eine Freigrenze. Falls also die Gaben des Arbeitgebers höher sind, ist nur der übersteigende Betrag zu versteuern und nicht mehr der gesamte Betrag.



Info: In der Regel übernimmt der Chef anfallende Steuern. Statt dem Arbeitnehmer Lohnsteuer abzuziehen kann der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Vorteil übrigens auch pauschal mit 25 Prozent versteuern und so zumindest die Sozialabgaben für Mitarbeiter und Chef vermeiden.



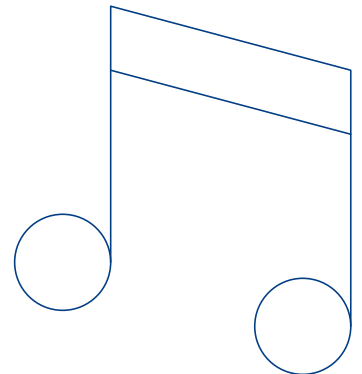
Wichtig: Der Freibetrag von 110 Euro gilt arbeitnehmerbezogen für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Die Gesamtkosten, etwa der Weihnachtsfeier, werden dafür durch die Zahl der teilnehmenden Personen geteilt.



BETRIEBSFEIER BEI DER UMSATZSTEUER

Blickt man jedoch mit der umsatzsteuerlichen Lupe auf die Feier, sieht das Bild anders aus. Aktuell hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Arbeitgeber die Vorsteuer für die Feier nur abziehen darf, wenn die Kosten einer Feier nicht höher sind als 110 Euro pro Teilnehmer.

Der Betrag von 110 Euro ist für umsatzsteuerliche Zwecke – wie früher bei der Lohnsteuer – als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Übersteigen die Kosten also 110 Euro pro Teilnehmer, entfällt der Vorsteuerabzug komplett (BFH-Urteil vom 10.05.2023, V R 16/21). >



Bankkonto verbinden

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.



mehr zu finanzblick



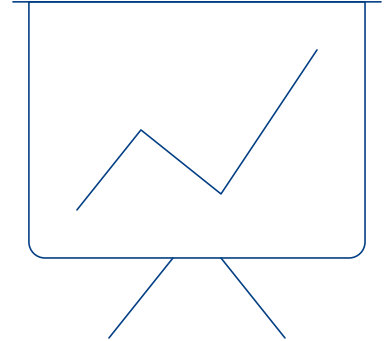
ANDERE BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Natürlich kann es auch andere Betriebsveranstaltungen geben, bei denen nicht das Feiern der Belegschaft im Vordergrund steht. Und dann gelten auch die Grenzen von 110 Euro nicht.

Grundvoraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass die Betriebsveranstaltung vorrangig dem Unternehmensinteresse dient, beispielsweise zur Produkteinführung oder eine Fortbildungsveranstaltung. Eine solche liegt nur dann vor, wenn das private Interesse des Arbeitnehmers deutlich im Hintergrund steht. Heißt, das unternehmerische Motiv muss im Vordergrund stehen.

Dafür spricht im Übrigen, wenn die Veranstaltung während der Dienstzeit durchgeführt wird und die Qualität der Speisen und Getränke eher nebensächlich sind. Zusätzliches Indiz ist, wenn der Arbeitnehmer – anders als bei einer Weihnachtsfeier – an der Veranstaltung teilnehmen muss.

Interessant: Ab dem 01.01.2024 soll der Freibetrag (und damit auch die umsatzsteuerliche Freigrenze) für typische Betriebsfeiern übrigens von 110 Euro auf 150 Euro angehoben werden. Dies sieht der Entwurf des sogenannten Wachstumschancengesetzes vor. <



IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
<https://www.buhl.de/steuer>

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz, Alexander Müller

Redaktionsschluss
25.09.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com), [fotolia.com](https://www.fotolia.com)

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die
Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr. Sie können den Bezug
jederzeit ohne Angabe von Gründen
abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits
gezahlte aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-
Steuerprogrammen übernimmt
Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.